



Geschäftsbedingungen für die Erbringung der Werbedienstleistungen durch die PKP S.A. mit Sitz in Warschau im Rahmen des Portals rozklad-pkp.pl

I. Begriffsbestimmungen

Die unteren Begriffe werden folgendermaßen verstanden:

1. „Die Preisliste“ – die Preisliste der durch die PKP S.A. zu erbringenden Werbedienstleistungen, verfügbar unter der Adresse <http://rozklad-pkp.pl>
2. „Die Arbeitstage“ – die Tage von Montag bis Freitag ohne die gesetzlichen Feiertage,
3. „Die Kampagne“ – die Werbedienstleistungen von PKP SA, konkretisiert in Bezug auf die Werbefläche, die Form (oder Formen), die Stückzahlen bzw. das Volumen, die Dauer sowie auf andere Eigenschaften, die laut Angebot verfügbar sind; unter Kampagne versteht man auch Werbematerialien in einer umsetzbaren Form, die vom Auftraggeber an die PKP SA übergeben werden,
4. „PKP SA“ – Polskie Koleje Państwowe S.A. mit Sitz und Anschrift in Warschau, ul. Szczęśliwicka 62
00-973 Warszawa, NIP: 525-000-02-51, REGON 000126801, eingetragen im Unternehmensregister des Nationalen Gerichtsregisters (KRS), geführt am Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 12. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000019193
5. „Das Portal“ – das Portal, die Seiten und der Service: rozklad-pkp.pl, angegeben in der Preisliste,
6. „Das Angebot“ – die von der PKP SA vorgeschlagenen Formen und Eigenschaften der durch die PKP SA zu erbringenden Werbedienstleistungen,
7. „Die Geschäftsbedingungen“ – diese Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werbedienstleistungen durch die PKP SA im Rahmen des Portals, verfügbar auf der Webseite <http://rozklad-pkp.pl>, Reiter Werbung
8. „Die Buchung“ – die von PKP SA erfolgte Buchung zur Durchführung der Kampagne für den Auftraggeber, insbesondere in Bezug auf ihre Form, Dauer und Werbefläche,
9. „Die Spezifikation“ – das Dokument mit dem Namen „Technische Spezifikation der Werbeformen im Portal rozklad-pkp.pl – die Beschreibung der Werbeformen und ihre Spezifikation“ downloadbar von der Seite <http://rozklad-pkp.pl/reklama/specyfikacja/> zur Bestimmung insbesondere der Art der Aufbereitung sowie der technischen Parameter, denen die von den Auftraggebern zugestellten Werbematerialien in einer umsetzbaren Form zu entsprechen haben,

10. „Der Inhalt des Auftrags“ – ein von der PKP SA bereitgestelltes Dokument, das mindestens die bei Zi. III.3 der Geschäftsbedingungen bestimmten Elemente enthält,
11. „Der Auftraggeber“ – die Rechtsperson, die die Buchung vornimmt, die den Inhalt des Auftrags empfängt, oder die Rechtsperson, mit der der Vertrag abgeschlossen wurde,
12. „Der Auftrag“ – der von einem bevollmächtigten Vertreter oder Vertretern des Auftraggebers unterzeichnete Inhalt des Auftrags,
13. „Der Vertrag“ – der gemäß den Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und der PKP SA abgeschlossene Vertrag, kraft dessen sich die PKP verpflichtet, die Kampagne zu den Bedingungen umzusetzen, die im Auftrag, in den Geschäftsbedingungen und in der Spezifikation bestimmt sind, und sich der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung zu bezahlen, die im Auftrag definiert ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gegenstand der Geschäftsbedingungen ist die Bestimmung der Regeln für die Erbringung durch die PKP SA von Werbedienstleistungen für Dritte, insbesondere die Bestimmung der Werbedienstleistungen, die durch die PKP SA erbracht werden, des Verfahrens für den Abschluss von Verträgen für Werbedienstleistungen, der Regeln für den Verzicht auf Werbedienstleistungen, der Haftung von PKP SA im Zusammenhang mit der Erbringung von Werbedienstleistungen sowie der Regeln für das Anzeigen von Reklamationen wegen der Nichterbringung oder der nicht ordnungsgemäßen Erbringung von Werbedienstleistungen.
2. Die PKP SA erbringt Werbedienstleistungen auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, der Geschäftsbedingungen, des Angebots, der Preisliste und der Spezifikation.
3. Die Voraussetzung für die Erbringung von Werbedienstleistungen durch die PKP SA ist die Übereinstimmung des Inhalts und der Form der Kampagne mit den Geschäftsbedingungen, dem Angebot, der Preisliste, der Spezifikation, den geltenden Rechtsvorschriften, unter anderen mit den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

III. Vertragsabschluss und Vertragsänderung

1. Die Erbringung der Dienstleistungen als Umsetzung der Kampagne erfolgt auf der Grundlage des Auftrags, der durch den Auftraggeber an die PKP SA oder an eine durch die PKP SA ermächtigte Rechtsperson übergeben wird. Die Bestimmungen aus Zi. 2-5 definieren die Verfahrensweise der PKP SA und des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss. Die Bestimmungen aus Zi. 6 definieren die Verfahrensregeln der PKP SA und des Auftraggebers bei der Übergabe durch den Auftraggeber eines Auftrags für die Erbringung von Werbedienstleistungen, dessen Inhalt durch den Auftraggeber selbst aufbereitet wurde.
2. Der Auftraggeber mit Interesse an Werbedienstleistungen übergibt an die PKP SA Informationen über die Eigenschaften einer oder mehrerer Kampagnen. Solche Informationen können in beliebiger Form, u.a. mündlich oder telefonisch, per Fax, E-Mail übermittelt werden. Auf der Grundlage der Abstimmungen mit dem Auftraggeber erfolgt eine Buchung im Managementsystem für Werbedienstleistungen. Die PKP verweigert die Buchung insbesondere bei fehlender Umsetzbarkeit der Kampagne im jeweiligen Termin,

wobei sie in diesem Fall dem Auftraggeber den nächsten möglichen Termin für die Umsetzung der Kampagne angibt. Die PKP SA kann die Buchung verweigern, ohne die Gründe dafür anzugeben. Die PKP SA ist an die Buchung 14 Kalendertage lang ab dem Buchungstag gebunden, jedoch nicht länger als bis zum 15 (fünfzehnten) Tag vor dem Anfangstermin der Kampagne, der in der Buchung festgelegt ist.

3. Auf der Grundlage der durch den Auftraggeber übermittelten Informationen wird der Inhalt des Auftrags erzeugt. Der Inhalt des Auftrags enthält mindestens:
 - 3.1. den Namen der Kampagne,
 - 3.2. die genaue Bezeichnung des Namens (der Firma) des Auftraggebers, unter anderen seiner Rechtsform,
 - 3.3. die Adresse des Auftraggebers und seine Steuernummer (NIP),
 - 3.4. den Vor- und Nachnamen der seitens des Auftraggebers ermächtigten Person für Kontakte in Fragen der Kampagne, ihre Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse,
 - 3.5. die Beschreibung der Kampagne, den Einheitspreis (den Preis für eine Abrechnungseinheit) sowie die Vergütung netto und brutto, die der PKP SA aus der Umsetzung der Kampagne zusteht,
 - 3.6. die Ermächtigung von der PKP SA zur Ausstellung einer VAT-Rechnung (einer Rechnung mit ausgewiesener MwSt.) ohne die Unterschrift des Empfängers,
 - 3.7. die Erklärung, dass sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen, der Preisliste, dem Angebot und der Spezifikation vertraut gemacht hat, ihre Bestimmungen akzeptiert und bestätigt, dass diese einen integralen Bestandteil des Auftrags darstellen;
 - 3.8. die Erklärung des Auftraggebers, dass keinerlei Modifikationen in Bezug auf den Inhalt des Auftrags vorliegen.
 - 3.9. Falls die Kampagne über einen Kalendermonat hinausgeht, bereitet die PKP separat den Inhalt des Auftrags in Bezug auf jeden Kalendermonat vor. Sooft sich die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen auf den Inhalt des Auftrags oder auf den Auftrag beziehen, versteht man darunter (im Fall einer Kampagne, die über einen Kalendermonat hinausgeht) die Inhalte der Aufträge oder die Aufträge in Plural (entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, über die sich die Kampagne erstreckt).
4. Die an die angegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers erfolgte Übersendung des Inhalts des Auftrags stellt das Angebot von der PKP SA zum Abschluss des Vertrages für die Kampagne dar. Die Angebotsbindefrist der PKP SA für ihr Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Kampagne läuft:
 - bei Übersendung des Inhalts des Auftrags bis zum 15. (fünfzehnten) Tag vor dem Anfangstermin der Kampagne, der im Inhalt des Auftrags festgelegt ist – 7 (sieben) Tage lang nach dem Tag der Übersendung des Inhalts des Auftrags an den Auftraggeber, jedoch nicht länger als bis zum Ende des 15. (fünfzehnten) Tages vor dem Anfangstermin der Kampagne, der im Inhalt des Auftrags festgelegt ist,
 - bei Übersendung des Inhalts des Auftrags ab dem 14. Tag vor dem Anfangstermin der Kampagne, der im Inhalt des Auftrags festgelegt ist – 2 Arbeitstage lang nach dem Tag der Übersendung Inhalts des Auftrags an den Auftraggeber. Die PKP SA wird den Auftraggeber über die Annahme des Angebotes unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei Erhalt durch die PKP SA vom Auftraggeber eines Auftrags (der durch den Auftraggeber in Schriftform, per Fax oder E-Mail übersendet wurde), welcher mit dem Inhalt des Auftrags, der durch die PKP SA an den Auftraggeber übersendet wurde, übereinstimmt, kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und der PKP SA. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Angebot nur ohne Vorbehalte (ohne jegliche Änderungen) in Bezug auf den

Inhalt des Auftrags, der an den Auftraggeber durch die PKP SA übersendet wurde, anzunehmen (den Auftrag zu unterzeichnen und an die PKP SA zu übermitteln).

6. Die Bestimmungen aus Zi. 2-5 finden keine Anwendung, falls der Auftraggeber nicht konform mit dem dort beschriebenen Modus verfährt und an die PKP SA einen Auftrag übersendet, der auf Basis eines anderen Dokuments erstellt und unterzeichnet wurde als der durch die PKP SA aufbereitete Inhalt des Auftrags. Die Übersendung durch den Auftraggeber eines solchen Auftrags:
 - 6.1. stellt sein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Kampagne, die in einem solchen Auftrag beschrieben wird, dar, falls der Auftrag Bestimmungen aus Zi. 3 Abs. 3.1.- 3.8. enthält,
 - 6.2. führt zu keiner Bindung mit dem Angebot der PKP SA zur Kampagne (diese Bestimmung findet Anwendung, falls die PKP SA an den Auftraggeber den Inhalt des Auftrags übersendet hat),
 - 6.3. berechtigt die PKP SA zur Annahme des Angebotes vom Auftraggeber (die Folge davon ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der PKP SA zu den Bedingungen aus dem durch den Auftraggeber übersendeten Auftrag) oder zur Übersendung an den Auftraggeber eines eigenen Angebotes zwecks seiner Annahme durch den Auftraggeber (dann finden die Bestimmungen aus Zi. 4 und Zi. 5 Anwendung, was insbesondere bedeutet, dass es zum Vertragsabschluss nach der Übersendung durch den Auftraggeber an die PKP eines Auftrages kommt, der die Voraussetzungen aus Zi. 5 erfüllt). Die Übersendung durch die PKP eines eigenen Angebotes (des Inhaltes des Auftrages, der durch die PKP aufbereitet wurde) an den Auftraggeber ist gleichbedeutend mit der Ablehnung des Angebotes vom Auftraggeber aus Abs. 6.1.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ganze Vergütung für die Umsetzung der Kampagne nicht später zu bezahlen als bis zum 3. (dritten) Tag vor Beginn der Kampagne, der im Inhalt des Auftrages (oder im Auftrag aus Abs. 6.1.) festgelegt ist. Diese Zahlung leistet der Auftraggeber auf der Grundlage einer durch die PKP SA ausgestellten Proformarechnung. Von der Pflicht zur Bezahlung der Vergütung vor der Umsetzung der Kampagne, kann der Auftraggeber durch die PKP SA freigestellt werden. Über die Freistellung wird der Auftraggeber durch die Person informiert, die die Kampagne seitens PKP SA durchführt.
8. Eine Änderung des Vertrages erfordert die Zustimmung des Auftraggebers und der PKP SA. Die PKP SA sieht die Möglichkeit vor den Vertrag zu ändern, falls die Änderung aufgrund der verfügbaren Werbefläche möglich ist, wobei die PKP SA die Vertragsänderungen immer verweigern kann, ohne den Grund dafür anzugeben.
9. Die PKP SA behält sich das Recht vor – ohne jeglichen Schadenersatz für den Auftraggeber aus diesem Titel – diejenige Kampagne nicht zu emittieren, die sie wegen abgeschlossener Verträgen mit Dritten nicht berechtigt ist zu emittieren, oder eine solche, welche die Wettbewerber promotet, oder mit moralischen Normen im Widerspruch steht, falls der Inhalt der Werbematerialien:
 - Worte enthält, die allgemein als beleidigend und/oder obszön gelten,
 - drastische, obszöne, pornografische Bilder enthält,
 - zum Hass mit religiösem, ethnischen, nationalen, kulturellen u.ä. Hintergrund aufhetzt.,
 - zu Straftaten aufruft oder Gewalt fördert,
 - Werbeinhalte herausstellt, die mit den Aktivitäten der Gesellschaften aus der Gruppe PKP im Wettbewerb stehen.

IV. Vertragserfüllung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Gesellschaft PKP SA komplette Werbematerialien in einer für die Kampagne umsetzbarer Form nicht später zuzustellen als:
 - 7 (sieben) Arbeitstage vor dem Anfangstermin der Kampagne, falls die Werbematerialien die Form xhtml betreffen,
 - 3 (drei) Arbeitstage vor dem Anfangstermin der Kampagne, falls die Werbematerialien eine andere Form als xhtml betreffen,
2. Die Werbematerialien in einer umsetzbarer Form:
 - können der PKP auf einem beliebigen Weg (insbesondere per E-Mail, persönlich durch den Vertreter des Auftraggebers, per Kurierpost oder auf eine andere Art und Weise) zugestellt werden und
 - sollen mit dem Vertrag übereinstimmen und
 - sollen die Kriterien aus dem Angebot, insbesondere die technischen Bedingungen aus der Spezifikation erfüllen, wobei über die Erfüllung dieser Bedingungen die PKP entscheidet.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vergütung in voller Höhe aus dem Vertrag zu bezahlen (die PKP ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die von ihm bezahlte Vergütung vor der Umsetzung der Kampagne zurückzugeben), falls der Vertrag durch die PKP aus Gründen nicht erfüllt wird, die beim Auftraggeber liegen. Zu diesen Gründen gehört insbesondere die Nichtbeistellung an die PKP von Werbematerialien, die alle Anforderungen aus den Geschäftsbedingungen erfüllen, in einer umsetzbaren Form und in der Frist aus Abs. 1.
4. Die Abrechnung der Kampagne erfolgt auf der Grundlage der Ablesungen von den Adservern des Auftraggebers und den Adservern der Firma - des Geschäftspartners von PKP SA). Falls die Ablesungen nicht übereinstimmen, erfolgt die Abrechnung der Kampagne nach den Ablesungen von den Adservern des Auftraggebers.
5. Bei einer unvollständigen Umsetzung der Kampagne ist der Auftraggeber verpflichtet, eine reduzierte Vergütung, d.h. in einer Höhe entsprechend dem Umsetzungsgrad der Kampagne, zu bezahlen. Diese Ziffer findet entsprechend Anwendung bei Bezahlung durch den Auftraggeber der Vergütung vor der Umsetzung der Kampagne, wobei dann die PKP SA dem Auftraggeber einen entsprechenden Betrag zurückgibt, falls die durch den Auftraggeber geleistete Einzahlung größer ist als die Vergütung, die der PKP aus der unvollständigen Umsetzung der Kampagne zusteht.
6. Nach der Umsetzung der Kampagne erhält der Auftraggeber eine VAT-Rechnung. Bei Freistellung des Auftraggebers von der Pflicht zur Bezahlung der Vergütung vor der Umsetzung der Kampagne (d.h. von der Pflicht, die bei III.7 beschrieben ist), ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung mit dem auf der Rechnung angegebenen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Im Fall einer Verspätung bei der Bezahlung ist die PKP SA berechtigt, gesetzliche Zinsen oder die Zinsen zu verlangen, die in den Vorschriften über die Zahlungstermine bei Handelsgeschäften vorgesehen sind, je nach dem welche Zinsen höher sind. Die obigen Bestimmungen aus dieser Ziffer finden entsprechend beim Vorliegen von Umständen aus Zi. 3 Anwendung.

V. Verzicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den folgenden Regeln auf die Kampagne zu verzichten:
 - 1.1. bei Verzicht auf die Kampagne bis zu 15 Tagen vor Beginn der Kampagne gemäß dem Vertrag – ohne finanzielle Konsequenzen,
 - 1.2. bei Verzicht auf die Kampagne ab dem 14. (vierzehnten) bis zum 7. (siebten) Tag vor Beginn der Kampagne gemäß dem Vertrag – ist die PKP SA berechtigt, zu verlangen, und bei diesem Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Betrag von 10 % der im Vertrag vorbehaltenen Vergütung für die Umsetzung der Kampagne zu bezahlen,
 - 1.3. bei Verzicht auf die Kampagne ab dem 6. (sechsten) bis zum 4. (vierten) Tag vor Beginn der Kampagne gemäß dem Vertrag – ist die PKP SA berechtigt, zu verlangen, und bei diesem Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Betrag von 20 % der im Vertrag vorbehaltenen Vergütung für die Umsetzung der Kampagne zu bezahlen,
 - 1.4. bei Verzicht auf die Kampagne ab dem 3. (dritten) bis zum Vortag vor Beginn der Kampagne gemäß dem Vertrag – ist die PKP SA berechtigt, zu verlangen, und bei diesem Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Betrag von 30 % der im Vertrag vorbehaltenen Vergütung für die Umsetzung der Kampagne zu bezahlen,
 - 1.5. bei Verzicht auf die Kampagne in der für ihre Umsetzung vorgesehenen Zeit (d.h. angefangen vom Tag, an dem die Umsetzung der Kampagne begonnen werden sollte) - ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung für den umgesetzten Teil der Kampagne zu bezahlen, und die PKP SA ist berechtigt zu verlangen, und bei diesem Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Betrag von 40 % der aus dem Vertrag resultierenden Vergütung für den nicht umgesetzten Teil der Kampagne zu bezahlen.
2. Die Erklärung über den Verzicht auf die Kampagne erfordert die Einhaltung der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an die PKP SA die Erklärung über den Verzicht auf die Kampagne in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift (eigenhändigen Unterschriften) der Person (Personen), die zur Vertretung des Auftraggebers ermächtigt ist (sind), zuzustellen. Das Nichtzustellen der Erklärung über den Verzicht in dieser Form berechtigt die PKP SA, die Vorbereitungen der Kampagne oder die Umsetzung der Kampagne fortzuführen.
3. Unabhängig von der Verpflichtung zur Bezahlung durch den Auftraggeber von Beträgen aus Abs. 1 ist die PKP SA berechtigt, Schadenersatz in einer Höhe geltend zu machen, mit der die Begleichung des ganzen Schadens, der der PKP SA entstanden ist, möglich ist.

VI. Haftung

1. Für den Inhalt und die Form der Kampagne haftet der Auftraggeber. In keinem Fall haftet die PKP SA für den Inhalt und die Form der Kampagne, es sei denn dass infolge der Erbringung von Werbedienstleistungen die PKP SA den Schaden vorsätzlich angerichtet hat.
2. Der Auftraggeber ist ausschließlich verantwortlich für die Zusicherung, dass er zum Vertragsabschluss berechtigt ist und die Umsetzung der Kampagne durch die PKP SA keinerlei Rechte von Dritten verletzt. Insbesondere sichert der Auftraggeber zu, dass ihm im Bereich der in Auftrag gegebenen Kampagne alle Rechte an immateriellen Gütern zustehen, u.a.

Urheberrechte, verwandte Rechte, Rechte an Geschmacksmustern und Warenzeichen. Bei der Beauftragung der Umsetzung der Kampagne sichert der Auftraggeber zu, dass ihre Umsetzung keine Rechte von Dritten verletzt.

3. Der Auftraggeber haftet für jegliche Schäden, die aus der Umsetzung der Kampagne entstehen können.

Der Auftraggeber haftet für jegliche Verletzungen der Rechte von Dritten, die auch anderweitig entstanden sind als durch die Umsetzung der Kampagne selbst, insbesondere durch die Verletzung der Rechte an immateriellen Gütern dieser Personen, und bei der Anmeldung der Ansprüche durch Dritte direkt an die PKP SA, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Ansprüche zu befriedigen. Sollte die PKP SA die Ansprüche von Dritten befriedigt haben, ist der Auftraggeber verpflichtet, jegliche der PKP SA angefallenen diesbezüglichen Kosten zu erstatten, u.a. den Hauptbetrag, der durch die PKP SA für die Begleichung dieser Ansprüche verausgabt wurde, die Nebenforderungen, die Gerichtskosten, die Kosten des Prozessvertretung.

4. Die PKP SA übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden aus der Verweigerung der Umsetzung der Kampagne, oder aus der Verweigerung der Erbringung von Werbedienstleistungen. Das Obige betrifft ebenfalls die Verweigerung der Werbedienstleistungen ohne Angabe von Gründen. Die PKP SA haftet jedoch für Schäden, die vorsätzlich durch die PKP SA verursacht wurden.
5. Jegliche Verspätungen des Auftraggebers bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtet, insbesondere die Verspätungen bei der Bezahlung oder die Verspätungen bei der Beistellung der entsprechenden Materialien, die für die Umsetzung der Kampagne erforderlich sind, sowie andere Fälle der Handlungen, die mit den vertraglichen Bestimmungen, unter anderen mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, nicht konform sind, stellen die PKP SA von der Haftung für die daraus entstandenen Schäden frei.
6. Die PKP SA behält sich die Möglichkeit vor, die Umsetzung der Kampagne in den Fällen vorübergehend zu unterbrechen, die technisch begründet sind. Unverzüglich nach dem Aufhören der Gründe für die Unterbrechung der Kampagne wird ihre Umsetzung erneut aufgenommen. Die PKP SA wird jegliche Anstrengungen unternehmen, damit die Unterbrechungen bei der Umsetzung der Kampagne und bei der Erbringung der Werbedienstleistungen möglichst selten und – falls möglich – in der Nachtzeit auftreten. Bei Kampagnen, die nach der Anzahl der Stunden, Tage oder Monate gemessen werden, wird die Erbringung der Dienstleistungen nach der Unterbrechung die Unterbrechungszeit berücksichtigen und wird um diese Zeit verlängert, es sei denn dass die Unterbrechung einmalig weniger als 2 Stunden oder weniger als 8 Stunden während einer Woche gedauert hat.
7. Die PKP SA haftet für Schäden aus der Umsetzung der Kampagne ausschließlich dann, wenn diese die Folge eines vorsätzlichen Verschuldens der PKP SA waren.

VII. Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Reklamationen anzuzeigen, wenn die Kampagne nicht vertragsgemäß umgesetzt wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche begründete Reklamationen per E-Mail (reklama@pkp.pl) bis 16:00 Uhr an einem Arbeitstag, der nach dem Tag folgt, an dem die Vertragswidrigkeit der umgesetzten Kampagne festgestellt wurde, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Beendigung der Kampagne anzuzeigen. Bei Kampagnen, die über einen Kalendermonat hinausgehen, ist der

Auftraggeber verpflichtet, die Vertragswidrigkeiten der Kampagne nicht später als innerhalb von 3 Kalendertagen nach Ablauf eines Kalendermonats der Kampagnenumsetzung anzuzeigen.

2. Über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens wird der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Reklamationsmeldung benachrichtigt. Die Ansprüche des Auftraggebers, die aus der Vertragswidrigkeit der Kampagne resultieren, dürfen keinesfalls die im Vertrag festgelegte Vergütung überschreiten.
3. Die Reklamationsmeldung stellt den Auftraggeber von der Verpflichtung nicht frei, die laufenden Zahlungen zu leisten, u.a. Zahlungen für die durch die PKP SA erbrachten Dienstleistungen.
4. Das Ausbleiben der Reklamationsmeldung in der bei Zi. 1 vorgesehenen Frist führt zum Verlust durch den Auftraggeber des Anspruchs, gegen die PKP SA Vorwürfe wegen der Vertragswidrigkeit der umgesetzten Kampagne geltend zu machen, und verpflichtet den Auftraggeber, die Vergütung in der im Vertrag festgelegten Höhe zu bezahlen.

VIII. Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

1. Bei den durch die Geschäftsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.
Das zuständige Gericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der PKP SA ist das für den Sitz der PKP SA zuständige Gericht.
2. Die Geschäftsbedingungen treten am 1. Mai 2013 in Kraft. Verträge über die Erbringung durch die PKP SA von Werbedienstleistungen, die ab diesem Tag abgeschlossen werden, unterliegen den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen (die Geschäftsbedingungen stellen einen integralen Bestandteil der Verträge dar).

PKP SA